

1. Änderungssatzung
zur
Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
in der Gemeinde Ahrensböök vom 16. Juli 2015 (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 4 und 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05. Juli 2016 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Tarifnummer 20 erhält folgende Fassung:

- | | | |
|--------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 20 | Genehmigung von Entwässerungsanlagen | |
| 20.1 | Gebühr für Genehmigung und Abnahme von Grundstückentwässerungsanlagen an gemeindlichen Abwasserkanälen | |
| | a) für jedes zu prüfende Abwasserobjekt (DIN 1986 -100 in der zur Zeit gültigen Fassung mindestens | 10,00
30,00 |
| | In der sich hieraus ergebenden Gebühr ist die 1. Abnahme enthalten. | |
| | b) jede weitere Abnahme und sonstige Untersuchungen von privaten Entwässerungseinrichtungen | gem. § 4 Abs.3 |
| 20.1.1 | Gebühr für Genehmigung und Abnahme von Kleinkläranlagen an gemeindlichen Abwasserkanälen | |
| | a)1 WE – 3 Std. gem. § 4 Abs. 3 | |
| | 3 WE – 4 Std. gem. § 4 Abs. 3 | |
| | 6 WE – 5 Std. gem. § 4 Abs. 3 | |
| | über 6 WE – 6 Std. gem. § 4 Abs. 3 | |
| | Abnahmegebühr | |
| | 1. Abnahme 2 Std. gem. § 4 Abs. 3, | |
| | b) jede weitere Abnahme gem. § 4 Abs. 3 | |

Artikel 2

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu geben. Sie tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft .

Ahrensböök, den 11. Juli 2016

L.S.

gez. Andreas Zimmermann
Bürgermeister